

Eitorf, den 20.06.2012

Amt 10 - Haupt- und Personalamt  
Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	10.09.2012
----------------	------------

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag der SPD-Fraktion vom 19.06.2012 betr. Übertragung von Sitzungen im Internet

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschlussvorschlag der Verwaltung, ergibt sich aus der Beratung

**Begründung:**

Die SPD-Fraktion hat am 19.06.2012 die Übertragung von Ratssitzungen im Internet beantragt. Der Antrag ist als **Anlage** der Vorlage beigelegt.

Ohne konkret in eine tiefergehende Prüfung einzusteigen, nachfolgend einige Anmerkungen:

Ähnliche bzw. gleichlautende Anträge werden zur Zeit auch in anderen Städten und Gemeinden behandelt. Neben der aktuellen Presseberichterstattung aus der Region (z.B. Vertagung in Hennef, Ablehnung in Troisdorf) haben sich auch Städte aus anderen Regionen mit der Thematik auseinandergesetzt.

**Rechtliche Problematik:**

Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich (§ 48 Abs. 2 GO NRW). Dementsprechend spricht prinzipiell nach Kommunalrecht auch nichts gegen eine Übertragung der Ratssitzung im Internet. Gleichwohl hat dies der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg in seinem Bericht vom Dezember 2011 anders gesehen. Dieser sieht im kommunalrechtlichen Grundsatz von Gemeinderatssitzungen keine geeignete Rechtsgrundlage.

Doch das ist nur eine Sichtweise. Die rechtliche Betrachtung muss differenzierter erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Persönlichkeitsrechtes, der Erfordernis von konkreten Einwilligungen der Betroffenen, dem Recht am eigenen Wort und Bild.

In einem maßgeblichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.08.1990 geht es zwar „nur“ um gewollte Tonbandaufzeichnungen eines Lokal-Journalisten, gleichwohl entlarvt es etwas die Problematik einer direkten Übertragung – sozusagen ungefiltert.

So hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das Grundrecht der Pressefreiheit nicht dadurch eingeschränkt wird, dass der Mitschnitt der Sitzung auf Tonband untersagt wird. In der ausführlichen Begründung wird zwar auf das Recht zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Pressefreiheit hingewiesen, jedoch die vom Kläger (Journalist für ein lokales Wochenblatt) geforderte Art, Redebeiträge von Ratsmitgliedern oder Äußerungen Dritter, die im Rat zu Wort kommen, ohne Zustimmung auf Tonband aufzuzeichnen, nicht dazu gehöre. Das Recht eines Ratsmitgliedes auf freie Rede könne durch die Aufzeichnung faktisch empfindlich gestört werden. Eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehöre zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebes, den der Ratsvorsitzende zu gewährleisten habe. Die Willensbildung des Rates als demokratisch legitimierte Gemeindevertretung solle ungezwungen, freimütig und in aller Offenheit verlaufen. Das Gericht unterstützt in seiner Begründung die Bewertung der Vorinstanzen, wonach insbesondere in kleineren und ländlichen Gemeinden weniger redegewandte Ratsmitglieder durch das Bewusstsein des Tonbandmitschnitts ihre Spontanität verlieren, ihre Meinung nicht mehr „geradeheraus“ vertreten oder schweigen, wo sie sonst gesprochen hätten. Sinngemäß heißt es weiter, dass Tonbandaufzeichnungen für das Verhalten der Betroffenen erhebliche Wirkung hätten, weil sie jede Nuance der Rede, einschließlich der rhetorischen Fehlleistungen, der sprachlichen Unzulänglichkeiten und der Gemütsbewegungen des Redners dauerhaft und ständig reproduzierbar konservierten.

Ergänzend wird auf die strenge Regelung in der Geschäftsordnung des Rates hingewiesen. Zur Erstellung der Niederschrift dürfen Tonbandmitschnitte gefertigt werden. Doch hier ist der Kreis derjenigen, die die Mitschnitte anschließend unter bestimmten Voraussetzungen anhören dürfen, sehr eng gefasst. Im übrigen sind sie 14 Tage nach Versand der Niederschrift zu löschen, sofern bis dahin kein Änderungswunsch vorgetragen wird. Schon diese Regelung verdeutlicht, dass mit dem „gesprochenen Wort“ im Sinne der Redner sorgfältig und vertrauensvoll umgegangen werden muss.

Herbeizuführen ist in jedem Falle die schriftliche, frei und ohne Druck erzeugte Zustimmung eines jeden Ratsmitgliedes. Gleiches gilt für Führungskräfte aus der Verwaltung. Wie mit weiteren Mitarbeiter/innen der Verwaltung und der sog. Saalöffentlichkeit (z.B. Abbildungen des Publikums, Übertragen von Fragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde etc.) in dieser Sache zu verfahren ist, wäre rechtlich dezidiert zu klären. Prinzipiell ist die Ratssitzung eine öffentliche Veranstaltung. Sofern zuvor deutlich gemacht wird, dass eine Live-Übertragung erfolgt, muss das Publikum „damit rechnen“, dass es hierbei auch zu sehen ist. Anders sieht es aus, wenn Personen besonders hervorgehoben oder lächerlich gemacht werden. Sofern Sitzungen übertragen würden, bedürfte dies einer sensiblen Kameraführung bzw. einer adäquaten Regie.

#### **Kosten:**

Die Stadt Schwerte hat in ihrer Verwaltungsvorlage Hard- und Softwarekosten in Höhe von rund 11.000 Euro aufgeführt. Jährliche Kosten (z.B. Abschreibung für Hard- und Software, Personalkosten bzw. Honorarkräfte für die Bedienung der Technik) wurden mit und 4.500,00 Euro beziffert. Diese Werte wurden nicht geprüft. Angepasst an die örtlichen Gegebenheiten wären die Kosten konkret zu ermitteln. Fest steht aber, dass in der Tat sowohl hinsichtlich Hard- und Software als auch Personalgestellung ein nicht unerheblicher Aufwand zu betreiben wäre. Der Rat tagt in der Regel sechsmal jährlich. Das gesamte Sitzungsaufkommen der Ausschüsse beträgt jedoch ca. 40-50 Termine jährlich. Sofern eine Ausdehnung auf die Ausschüsse angedacht ist, wären auch diese Kosten zu berücksichtigen.